



UNTERNEHMENSGRÜNDUNG VON AUSLÄNDERN IN POLEN

Rechtsgrundlage

Gemäß dem Gesetz über die Grundsätze der Teilnahme ausländischer Unternehmer und anderer ausländischer Personen am Wirtschaftsverkehr auf dem Territorium der Republik Polen ist eine ausländische Person:

- jede natürliche Person ohne polnische Staatsbürgerschaft,
- jede juristische Person mit Sitz im Ausland, sowie
- jede organisatorische Einheit, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Rechtsfähigkeit ausgestattet ist, und ihren Sitz im Ausland hat.

A. Ausländer, die unter den gleichen Bedingungen wie polnische Staatsbürger eine Geschäftstätigkeit aufnehmen und ausüben können:

- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) - Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die aber Freizügigkeit genießen aufgrund von Abkommen, die ihre Staaten mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten abgeschlossen haben, dürfen auf der gleichen Grundlage wie polnische Bürger ein Gewerbe gründen und unternehmerisch tätig werden.

B. Die oben genannte Regelung trifft auch für Ausländer zu, die keine Bürger der unter Punkt A genannten Staaten sind, und die:

- eine Niederlassungsgenehmigung für Polen erhalten haben,
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen unter dem Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der Europäischen Gemeinschaft erworben haben,
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen für einen festgelegten Zeitraum auf der Grundlage der im Ausländergesetz vom 13. Juni 2003 genannten Umstände erworben haben,
- Asylantenstatus in Polen oder vergleichbaren erweiterten Schutz genießen,
- die Genehmigung für einen geduldeten Aufenthalt erhalten haben,
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen für einen festgelegten Zeitraum erworben haben, und mit einem polnischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Polen verheiratet sind
- in Polen unter befristetem Schutz stehen,
- eine gültige Polenkarte (Karta Polaka) besitzen,
- Familienangehörige von Bürgern der unter Punkt A genannten Staaten sind, und bei diesen in Polen wohnen bzw. zu ihnen ziehen.

C. Erlaubte Unternehmensformen für Ausländer, die nicht unter den Punkten A und B aufgeführt sind:

Sofern in einem internationalen Abkommen nicht anders angegeben, haben Ausländer, die nicht unter die oben genannten Punkte A und B fallen, nur das Recht zur Gründung und Führung einer geschäftlichen Tätigkeit (einschließlich der Gründung der unten genannten Partnerschaften bzw. Gesellschaften sowie des Kaufs von Anteilen an denselben) in Form:

- einer Kommanditgesellschaft,
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- einer Aktiengesellschaft.

Außerdem können ausländische Unternehmer, d.h. ausländische Personen und polnische Staatsbürger, die eine geschäftliche Aktivität im Ausland führen, eine Geschäftstätigkeit in Form einer Niederlassung aufnehmen, oder eine Vertretung in Polen gründen.

UNSER STEUERKANZLEI IST FÜR SIE DA!

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beratersteam.



ORTWIN-UWE JENTSCH
Direktor Mandantenbetreuung
/ Partner
Steuerkanzlei: Warschau



BITTE KONTAKTIEREN SIE UNS:



ORTWIN-UWE JENTSCH
Direktor Mandantenbetreuung
/ Partner
Steuerkanzlei: Warschau



ELŻBIETA NARON
Direktor Mandantenbetreuung
Steuerkanzlei: Breslau



MARTA ROGACKA
Senior-Mandantenbetreuer
Steuerkanzlei: Posen



DOMINIK KEMPINSKI
Mandantenbetreuer
Steuerkanzlei: Stettin



DIESE VERÖFFENTLICHUNG IST EINE UNVERBINDLICHE INFORMATION UND DIENT DER ALLGEMEINEN INFORMATION

Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar, und ersetzen auch keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Bearbeitung werden alle Angaben in dieser Veröffentlichung ohne Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen gemacht. Die Informationen in dieser Veröffentlichung sind nicht als alleinige Handlungsgrundlage geeignet, und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder von getsix® ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf für eine verbindliche Beratung direkt an uns zu wenden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung ist geistiges Eigentum von getsix® oder seiner Partnerunternehmen und ist urheberrechtlich geschützt. Nutzer dieser Informationen dürfen den Inhalt der Veröffentlichung ausschließlich für eigene Zwecke herunterladen, ausdrucken oder kopieren.

© 2022. [getsix Gruppe](#)

Mitgliedschaften



Zertifikate



Partnerschaften

**Microsoft
Partner**

Silver Enterprise Resource Planning
Silver Datacenter
Silver Data Analytics

Kompetenzen



Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen
haben, wenden Sie sich bitte an unser
Beratersteam.

e-mail: office@getsix.pl
tel.: +48 (71) 388 13 00

UNSERE FÜHRENDE STEUERKANZLEI:

■ Wrocław
ul. Zwycieska 45
53-033 Wrocław
Tel.: +48 71 388 13 00
E-mail:
wroclaw@getsix.pl

■ Warszawa
Sky Office Center
ul. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 00
E-mail:
warszawa@getsix.pl

■ Poznań
ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 61 668 34 00
E-mail:
poznan@getsix.pl

■ Szczecin
ul. Storrady Świętosławy 1a
71-602 Szczecin
Tel.: +48 91 351 86 02
E-mail:
szczecin@getsix.pl

- [getsix.de](#)
- [polen-buchhaltung.de](#)
- [hib-poland.global](#)

